

Stadt Alzenau
Ortsteil Michelbach

Bebauungs- und Grünordnungsplan
„Michelbach Nordost – Am Erlenborn“

Begründung

gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

Planverfasser:

Stand: 21. Juni 2017

PLANER
FM

STADTPLANUNG • ENERGIEBERATUNG
Mühlstraße 43 • 63741 Aschaffenburg
Telefon 06021 411198
E-Mail p.matthiesen@planer-fm.de

Gliederung

Anlass

1. Bestand und Planung

- 1.1 Bestand
- 1.2 Planung

2. Verfahren

3. Übergeordnete Planungen/Planungsrechtliche Situation

- 3.1 Flächennutzungsplan
- 3.2 Bebauungspläne

4. Weitere Fachplanungen, Gutachten und sonstiges

- 4.1 Artenschutzrechtliche Bewertung
- 4.2 Schalltechnische Betrachtung zum Verkehrslärm
- 4.3 Kampfmittel

5. Verkehr

6. Ver- und Entsorgung

- 6.1 Trink- und Löschwasser
- 6.2 Schmutz- und Niederschlagswasser
- 6.3 Elektrizitätsversorgung

7. Planungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen

- 7.1 Art der baulichen Nutzung
- 7.2 Maß der baulichen Nutzung
- 7.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche
- 7.4 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- 7.5 Baumstandorte
- 7.6 Dächer
- 7.7 Dachaufbauten
- 7.8 Einfriedungen
- 7.9 Abstandsflächen
- 7.10 Stellplatzsatzung

8. Auswertung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit

- 8.1 Beteiligung der Öffentlichkeit
- 8.2 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Anlass

Der überwiegende Teil des Plangebiets ist im rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Michelbach Nord - Ost“ als private Grünfläche ausgewiesen und wurde bisher verpachtet.

Da die Stadt Alzenau über fast keine unbebauten Grundstücke in Innerortslage verfügt, die als Baugrundstücke noch entwickelt werden können und aufgrund der hohen Nachfrage nach Baugrundstücken soll das Pachtverhältnis nun aufgelöst werden, um die Grünfläche in ein Baugrundstück umwidmen zu können.

Um dies zu ermöglichen hat der Stadtrat am 30.03.2017 den Aufstellungsbeschluss, begrenzt auf die Parzellen Fl. Nrn. 9900/193, 9900/194 sowie 9900/205 (teilweise), für den Bebauungsplan „Michelbach Nordost - Am Erlenborn“ gefasst.

1. Bestand und Planung

1.1 Bestand

Das Baugrundstück liegt am südlichen Rand von Michelbach und ist verkehrlich über die Spessartstraße bzw. die Straße „Am Erlenborn“ erreichbar. Während in westliche, nördliche und östliche Richtung überwiegend freistehende Ein- und Zweifamilienwohnhäuser anschließen, schirmt zur südlichen Seite ein intensiv eingegrünter Lärmschutzwall das Plangebiet zur St 2305 ab.

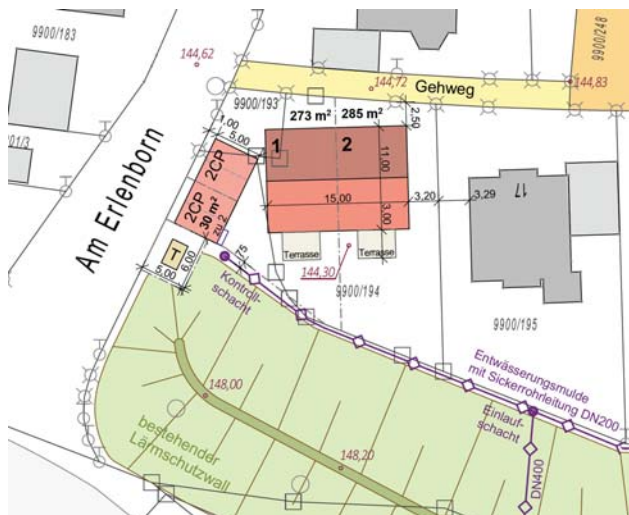


Blick nach Norden auf die offenen Nebenanlagen
Entlang des Gehwegs sowie die
anschließende Wohnbebauung



Blicke auf den Lärmschutzwall

1.2 Planung



Gestaltungsplan unmaßstäblich.

Auf dem Gelände soll die Errichtung eines Doppelhauses ermöglicht werden. In seinen Abmessungen orientiert sich die Bebauung an der der umgebenden Bebauung. Alle erforderlichen Stellplätze werden entlang der Straße „Am Erlenborn“ angeordnet. Die eingeschränkte Zufahrtsmöglichkeit auf das Grundstück begrenzt die Zahl der möglichen Stellplätze. Dementsprechend wird Planungsrecht nur für 2 Wohneinheiten geschaffen.

Die bisher für die Elektroversorgung des Wohnquartiers nicht benötigte Fläche (Fl. Nr. 9900/193) wird in südliche Richtung verschoben, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass an diesem Standort bei steigendem Energiebedarf noch eine Transformatorstation errichtet werden muss.

2. Verfahren

Die Änderung des Bebauungsplans wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Das Plangebiet ist derzeit unbebaut. Die Nutzbarmachung von Flächen im Innenbereich entsprechen den Intentionen des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung).

2.1 Umweltprüfung/Umweltbericht

Durch die Änderung des BauGB gemäß Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 können gemäß §13a BauGB Bebauungspläne der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden, sofern sie die Kriterien nach Abs. 1 erfüllen.

Für das geplante Änderungsverfahren trifft dies zu, da die geplante Baufläche mit ca. 210 m² weit unterhalb der Obergrenze von 20.000 m² nach Abs. 1 Nr. 1 liegt.

Danach kann gemäß § 13 Abs. 3 BauGB auf eine Umweltprüfung verzichtet werden.

2.2 Eingriffs-/Ausgleichsflächenbilanzierung

Das Bauleitplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt werden. Bei Anwendung dieses Verfahrens gelten Eingriffe im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung als erfolgt oder zulässig. Ein Ausgleich ist insofern entbehrlich.

Darüber hinaus wirkt eine verträgliche innerörtliche Verdichtung einer Zersiedelung des Landschaftsraumes entgegen.

3. Übergeordnete Planungen / Planungsrechtliche Situation

3.1 Flächennutzungsplan

Im Entwurf zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Alzenau ist der Planbereich als Wohnbaufläche dargestellt. Damit entwickelt sich das Plangebiet aus dem Flächennutzungsplan.



Auszug aus dem Entwurf zum Flächennutzungsplan, unmaßstäblich

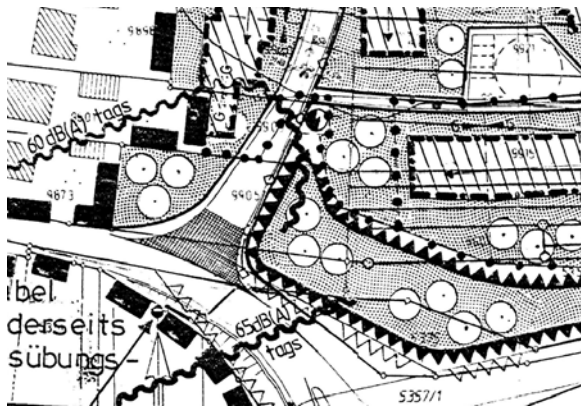
3.2 Bebauungspläne

Für das Plangebiet besteht seit dem 06.06.1997 Planungsrecht durch den Bebauungsplan „Michelbach Nord - Ost“:

Das Plangebiet ist als überwiegend als private Grünfläche, der nordwestliche Teilbereich als Fläche für Versorgungsanlagen (Transformatorstation) festgesetzt.

Erschlossen wird das Plangebiet durch die Straße „Am Erlenborn“ im Westen. Nördlich begrenzt ein öffentlicher Fußweg das Grundstück, im Westen schießt ein Allgemeines Wohngebiet an.

Zur Südseite schirmt ein intensiv begrünter Lärmschutzwall das Baugrundstück vor Emissionen ab, die aus dem Straßenverkehr von der St 2305 auf die nächstgelegenen Baugrundstücke einwirken.



Auszug aus dem Bebauungsplan „Michelbach Nord – Ost“, unmaßstäblich

4. Weitere Fachplanungen und Gutachten

4.1 Artenschutzrechtliche Bewertung



Blicke von der Straße „Am Erlenborn“ auf das Baugrundstück

Das Baugrundstück wird intensiv genutzt. Es wurden bei der Bestandsaufnahme keine Bäume vorgefunden, die Vögeln, Fledermäusen oder sonstigen geschützten Arten als Lebensraum dienen könnten.



Blick auf den Lärmschutzwand (Foto Ing. Büro Jung)

Der intensiv mit Sträuchern bewachsene Lärmschutzwand, der im Süden unmittelbar an das Baugrundstück angrenzt, bietet dagegen vielen geschützten Arten Lebensraum, bleibt aber von der Baumaßnahme unberührt.

Insofern kann sichergestellt werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m Abs. 5 BNatschG nicht erfüllt sind.

4.2 Schalltechnische Betrachtung zum Verkehrslärm

4.2.1 **Ausgangslage**

Nach der Verkehrsmengenkarte des Staatlichen Bauamtes werden als Verkehrsmenge auf der St 2305 für das Jahr 2010 9.812 Fahrzeuge/Tag angegeben:

Hinweis vom Staatlichen Bauamt:

Ein aktuellerer Wert (von 2015) ist noch nicht verfügbar.

Für das Jahr 2030 wird ein Prognosewert von 11.774 Fahrzeugen/Tag (Faktor 1,2) angesetzt.

LKW- Anteil	tags und nachts	3,9/4,8 %
Maßgebende	Tag 0.06 DTV Kfz / h	67,0 dB (A)
Verkehrsstärke	Nacht 0.008 DTV Kfz / h	58,5 dB (A)
Steigung	≤ 5,0 %	-
Fahrbahnbelag	Asphaltbeton	-
Mehrfachreflexion	keine	-
Geschwindigkeit 70 km/h	tagsüber	- 2,8 dB (A)
	nachts	- 2,6 dB (A)

Damit ergibt sich auf der St 2305 ein Emissionspegel von tags 64,2 dB (A) und nachts 55,9 dB (A). Die Werte gelten für Kfz-Emissionen in 25 m Entfernung zur Straßenachse in 0,5 m Höhe entsprechend der angegebenen Geschwindigkeit.

Bei Gebäuden, die weiter entfernt liegen, reduzieren sich die Pegel. Der Abstand zum geplanten Wohnhaus beträgt mindestens ca. 67,50 m.

Durch diesen Abstand reduziert sich der Pegel um ca. 5,5 dB(A).

Damit ergeben sich bei freier Schallausbreitung an dem Wohngebäude (Südfassade) Beurteilungspegel von tags 58,7 dB (A) und nachts 50,4 dB (A).

Die schalltechnischen Orientierungswerte eines Allgemeinen Wohngebietes liegen tagsüber bei 55,0 dB(A) und nachts bei 45,0 dB(A).

Die **Überschreitungen** betragen somit **tagsüber 3,7 dB(A)** und **nachts 5,4 dB(A)**.

Das Baugrundstück ist durch einen Lärmschutzwall abgeschildert, dessen Böschungskrone ca. ca. 4,0 m über Oberkante Baugrundstück liegt. Dadurch werden die Emissionen aus dem Straßenverkehr wesentlich abgeschwächt. Das Straßenniveau liegt um einen weiteren Meter tiefer.

Insofern wird zunächst geprüft, um wieviel die Pegel durch den Lärmschutzwall abgeschwächt werden.

4.2.2 Nachweis, ob die bestehende Böschungskante ausreichenden Schutz für die geplanten Wohngebäude (Erd- und Dachgeschoss) bietet

Die Ermittlung erfolgte auf Basis der DIN 18005, Teil 1 Bild 10, 11 und 12.

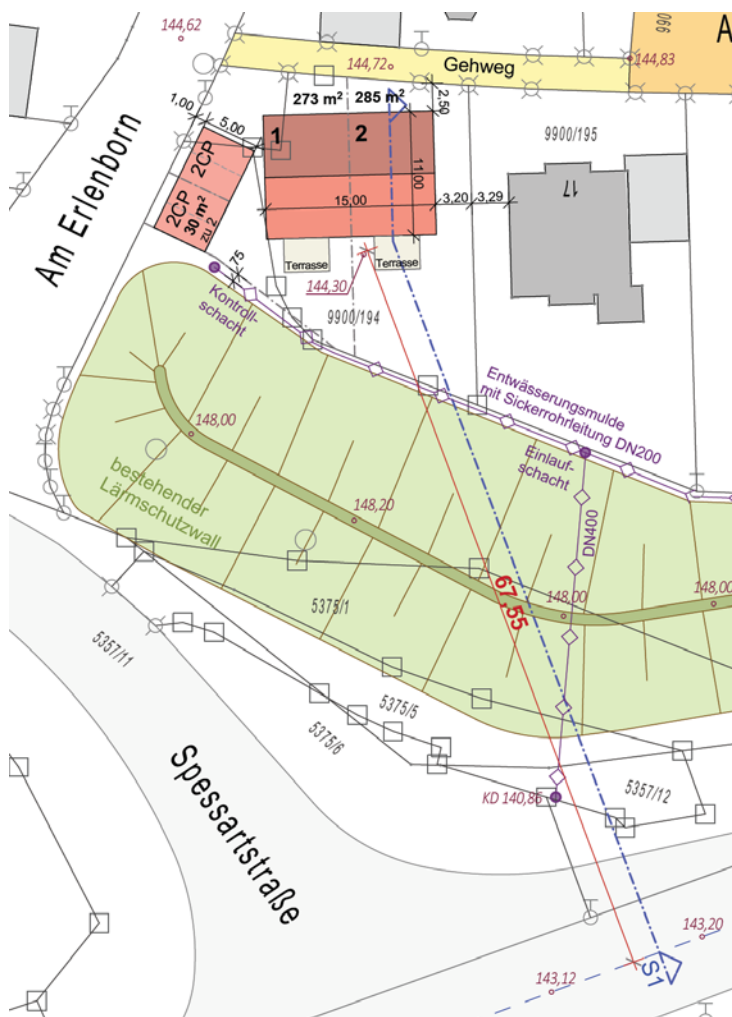
Werte nach Bild 10

$$a = 35,65 \text{ m}, b = 32,22 \text{ m}, h_{\text{eff}} = 1,22 \text{ m}$$

Danach ergibt sich nach Bild 11 ein Schirmwert z von 0,04 m

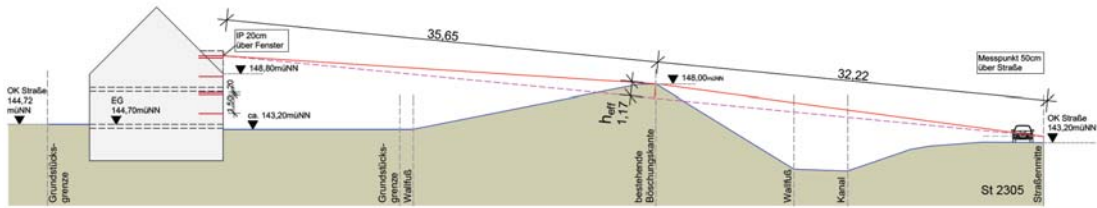
Nach Ermittlung von $K \approx \text{heff} (a + b) \approx 82,80 \text{ m}^2$ ergibt sich nach Bild 12 eine Schallreduzierung $\Delta L_z = 5,5 \text{ dB(A)}$

Übersichtsplan



Übersichtsplan ohne Maßstab

Schnitt S 1



Schnitt S 1 ohne Maßstab

4.2.3 **Resümee**

Die Berechnung hat ergeben, dass die zulässigen Lärmpegel durch den bestehenden Lärmschutzwall auch in der Dachgeschossebene eingehalten werden.

Die bei freier Schallausbreitung an dem Wohngebäude (Südfassade) ermittelten Beurteilungspegel von tags 58,7 dB (A) und nachts 50,4 dB (A) werden durch den Lärmschutzwall um 5,5 dB(A) reduziert. Damit liegen die Lärmpegel 20 cm über Oberkante Fenster Dachgeschoss bei 53,2 dB(A) tagsüber und 44,9 dB(A) nachts.

Die schalltechnischen Orientierungswerte eines Allgemeinen Wohngebietes von tagsüber 55,0 dB(A) und nachts 45,0 dB(A) werden eingehalten.

Da mit dem Schnitt S 1 der nahegelegenste und somit ungünstigste Emissionspunkt gewählt wurde, werden weitere Berechnungen entbehrlich, da sich die Entfernung vergrößert und das Niveau der Staatsstraße sinkt.

Damit ist sichergestellt, dass in allen Aufenthaltsräumen die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 eingehalten werden können.

Passive Lärmschutzmaßnahmen sind entbehrlich.

4.3 Kampfmittel

Vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen ist durch eine geeignete Fachfirma das Plangebiet auf das Vorhandensein von Bombenblindgängern zu untersuchen. Sofern Bombenblindgänger vorgefunden werden, sind diese fachmännisch zu entschärfen und zu entfernen.

5. **Verkehrskonzept**

Die verkehrliche Erschließung des Wohngebietes Michelbach Nordost ist hergestellt. Das Baugrundstück ist über die Straße „Am Erlenborn“ erreichbar.

Für die Feuerwehr stehen ausreichend große Aufstellflächen vor dem Grundstück zur Verfügung.

6. **Ver- und Entsorgung**

6.1 Trink- und Löschwasser

Für das Allgemeine Baugebiet wird eine maximal mögliche Geschossflächenzahl von 0,7 festgesetzt und entspricht damit den Obergrenzen des Baugebietes Michelbach Nord – Ost“. Die notwendige Trink- und Löschwassermenge wird sich durch das zusätzliche Wohngebäude nicht wesentlich erhöhen. Der Löschwasserbedarf von 96 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden kann sichergestellt werden.

6.2 Schmutz- und Niederschlagswasser

Das anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser im Baugebiet Michelbach Nord – Ost wird im Mischsystem entsorgt.

6.2.1 Schmutzwasser

Das anfallende Schmutzwasser aus dem Baugrundstück wird an den Mischwasserkanal entlang in der Straße „Am Erlenborn“ eingeleitet.

Die anfallende Schmutzwassermenge ist so gering, dass sie vom Sammler aufgenommen werden kann.

Die Ableitung des Schmutzwassers kann sichergestellt werden.

6.2.2 Niederschlagswasser

Um den Mischwasserkanal zu entlasten, wird gefordert, dass das auf Dächern anfallende Niederschlagswasser in geeigneter Weise aufzufangen und als Brauchwasser zu verwenden ist. Das aufgefangene Wasser kann für die Gartenbewässerung oder Toilettenspülung genutzt werden. Die Stadt Alzenau fördert die Errichtung von Regenwassernutzungsanlagen für Nutzungen, für die kein Wasser in Trinkwasserqualität benötigt wird, wenn die entsprechenden Förderrichtlinien beachtet werden.

Der Überlauf einer solchen Regenwasserspeicheranlage ist auf dem jeweiligen Grundstück zur Versickerung zu bringen. Ein Anschluss an den bestehenden Mischwasserkanal wird nur zugelassen, sofern eine Versickerung nachweislich nicht möglich ist.

6.3 Elektrizitätsversorgung

Die Parzelle mit der Fl. Nr. 9900/193 wurde bisher für den Fall vorgehalten, dass für das Wohnquartier bei einem steigenden Energiebedarf eine zusätzliche Trafostation errichtet werden muss.

Nach Auskunft der Bayernwerk AG kann nach derzeitigem Kenntnisstand ein zukünftiger Bedarf nicht ausgeschlossen werden.

Um die baulichen Möglichkeiten wie geplant dennoch umsetzen zu können, stimmt die Bayernwerk AG einer Standortverschiebung in südlich Richtung zu, sofern folgendes beachtet wird:

Es ist ein Flächenbedarf von ca. 30 m² (5,0 m x 6,0 m) bereitzustellen. Sofern eine Trafostation (Abmessungen 2,80 m x 1,80 m) errichtet wird, hat die Stadt Alzenau auf eigene Kosten, sofern erforderlich, zum Lärmschutzwall entsprechende Winkelstützmauern zum Abfangen der Hangböschung zu errichten.

Die Anforderungen für die Errichtung einer Trafostation am neuen Standort werden zwischen der Bayernwerk AG und der Stadt Alzenau geregelt.

Der vor der Parzelle Fl. Nr. 9900/193 am Gehwegrand stehende Verteilerkasten wird nicht versetzt. Dies ist bei der Anordnung weiterer Stellplätze zu beachten.

7. **Planungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen**

7.1 Art der baulichen Nutzung

7.1.1 Allgemeine Wohngebiete

Von den allgemein zulässigen Nutzungen werden nur Wohngebäude, nicht störende Handwerksbetriebe sowie Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke zugelassen.

Die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle und sportliche Zwecke werden ausgeschlossen, da solche Nutzungen einen erhöhten Verkehr anziehen und zu einer uner-

wünschten Verkehrsbelastung führen würde.

Von den ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden nur sonstige nicht störende Gewerbebetriebe zugelassen, um z.B. Internetdienste, die von zuhause angeboten werden, ermöglichen zu können.

Alle anderen ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden ausgeschlossen, weil sich großflächige Gebäude nur unter erheblichen Eingriffen in das Gelände integrieren lassen und das Gebiet als Wohnquartier entwickelt werden soll. Es sollen auch keine größeren Fahrzeuge in das Wohngebiet hineingezogen werden.

7.2 Maß der baulichen Nutzung

7.2.1 Höhe der baulichen Anlagen

Wandhöhe

Mit der Begrenzung der Wandhöhe auf 148,80 mÜNN (dies entspricht 4,50 m über Gelände oder 4,10 m über Oberkante Gehweg) sollen lediglich zwei Wohnebenen ermöglicht werden. Dies entspricht in seiner Gebäudeausbildung den östlich angrenzenden Wohnhäusern „Am Mühlstück“, da die Begrenzung der Wandhöhe auf 4,50 m einen zusätzlichen Dachausbau verhindert.

Als Eckgrundstück liegt die Wandhöhe zwischen den Obergrenzen der Gestaltungsbereiche „Am Erlenborn“ (6,50 m) und „Am Mühlstück“ (3,50 m), bzw. 2,0 m unter den Gebäuden „Am Erlenborn“ und 1,0 m über denen „Am Mühlstück“.

7.2.2 Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl von 0,4 aus dem Bebauungsplan „Michelbach Nord - Ost“ wird übernommen.

7.2.3 Geschossflächenzahl

Bei der Festsetzung der Geschossflächenzahl von 0,7 orientiert sich der Bebauungsplan an der 2-geschossigen Bauweise. Dieses Maß wird für erforderlich gehalten, da nur so auf den Grundstücken eine Wohnfläche von jeweils ca. 140 m² ermöglicht werden kann.

Durch die Begrenzung der Wandhöhe, die einzuhaltenden Abstandsflächen sowie die nur möglichen zwei Wohneinheiten können Beeinträchtigungen nachbarlicher Belange zum östlich anschließenden Wohngebäude ausgeschlossen werden, zumal die Zufahrt zu den Stellplätzen über die Straße „Am Erlenborn“ erfolgt.

7.3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

7.3.1 Offene Bauweise

Die offene Bauweise aus dem Bebauungsplan „Michelbach Nord - Ost“ wird übernommen.

7.3.2 Überbaubare Grundstücksfläche

Um die Firsthöhe auf 5,50m über Wandhöhe bei einer maximalen Dachneigung von 45° begrenzen zu können, wird die Teilfläche, in der Wintergärten oder überdachte Terrassen zugelassen werden, separat ausgewiesen.

Da sich die Größe des Baufeldes auf das Doppelhaus beschränkt, werden Zufahrten, Stellplätze und Wege sowie vorhabensfreie Nebenanlage wie z.B. Gartenhütten bis 15 m² auch außerhalb der Baugrenze zugelassen.

7.4 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

7.4.1 Versickerung des anfallenden Niederschlagswasser

Um das anfallende Niederschlagswassers direkt dem Grundwasser wieder zuführen zu können, wird festgesetzt, dass

- das auf Dächern anfallende Niederschlagswasser in geeigneter Weise aufzufangen und als Brauchwasser zu verwenden ist. Der Überlauf einer Regenswasserspeicheranlage ist auf dem jeweiligen Grundstück zur Versickerung zu bringen.
- Stellplätze und Wege so herzustellen sind, dass Niederschläge versickern oder in angrenzende Pflanzflächen entwässert werden können.

7.5 Baumstandorte

Südlich der Grundstücksgrenze verläuft eine Versickerungsmulde mit Sickerrohrleitung, die das vom Lärmschutzwall anfallende Niederschlagswasser auffängt und versickert. Damit die Funktionsfähigkeit des Ableitungssystems nicht beeinträchtigt wird, wird festgesetzt, dass Bäume erst ab einem Abstand von 2,50 m zur rückwärtigen Grundstücksgrenze gepflanzt werden dürfen.

7.6 Dächer

Um ein einheitliches Erscheinungsbild und einen qualitätvollen Ortsrand herstellen zu können, wird auf den Grundstücken die Dachform und die Farbe festgelegt.

7.7 Dachaufbauten

Damit Dachaufbauten die Dachfläche nicht überbetonen können und dadurch wie ein zusätzliches Geschoss wirken, wird geregelt, dass der Anteil von Gauben, Zwerchhäusern und quergestellten Giebeln maximal die Hälfte der Dachbreite betragen darf und dass oberhalb der zweiten Dachgeschossebene Dachaufbauten, die bei sehr steilen Dächern möglich wäre, unzulässig sind.

7.7.1 Gauben

Mit der Begrenzung der Gaubenbreite auf 1/3 der jeweiligen Dachlänge orientieren sich die Festsetzungen an der Bayerischen Bauordnung (Art. 6 Abs. 8 Nr.3 BayBO - untergeordnete Dachgauben).

Aus gestalterischen Gründen sind Gauben erst ab einer Dachneigung von 30° und je Einzelhaus nur eine Dachgaubenform, jedoch keine Schleppgauben, zulässig.

7.7.2 Zwerchhäuser und quergestellte Giebelgiebel

Die gleiche Drittelregelung wie bei den Gauben wird auch auf die Begrenzung der Breite von Zwerchhäusern und quergestellten Giebeln übertragen.

7.7.3 Abstände

Bauliche Anlagen dürfen nach Art. 8 BayBO das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht verunstalten. Hierzu gehört u.a., dass Dachaufbauten Abstände zum First und zum Ortgang einzuhalten haben, damit die Dachfläche als solche ablesbar bleibt und nicht wie ein weiteres Vollgeschoss wirkt.

Dementsprechend werden zur Seite und zum First Mindestabstände festgelegt.

7.8 Einfriedungen

Die maximal zulässigen Höhen von Einfriedungen (0,80 m zum öffentlichen Verkehrsfläche und 1,20 m zur seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenze) aus dem Bebauungsplan „Michelbach Nord – Ost“ werden übernommen.

7.9 Abstandsflächen

Es sind die Abstandsflächen der Bayerischen Bauordnung zu beachten.

7.10 Stellplatzsatzung

In der Stellplatzsatzung der Stadt Alzenau wird der Stauraum vor Garagen als anrechenbarer Stellplatz anerkannt.

In der Praxis führt diese Regelung dazu, dass Fahrzeuge zur Vermeidung „gefangener“ Stellplätze auf der Straße abgestellt werden. Da in der Straße „Am Erlenborn“ nur sehr begrenzt Stellplätze angeboten werden können, würde sich der Parksuchverkehr in die angrenzenden Wohnstraßen verlagern.

Dies soll dadurch vermieden werden, dass abweichend von der Stellplatzsatzung nur unabhängig voneinander anfahrbare Stellplätze zugelassen werden.

8. Auswertung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit

8.1 Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Nachfolgende Stellungnahmen sind im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangen:

8.2 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Beteiligt wurden:

1. Landratsamt Aschaffenburg - Bauaufsicht/Kreisbaumeisterin,
2. Landratsamt Aschaffenburg - Immissionsschutz,
3. Landratsamt Aschaffenburg - Natur- und Landschaftsschutz,
4. Zweckverband Fernwasserversorgung Spessartgruppe,
5. Energieversorgung Alzenau,
6. Stadtwerke Alzenau,
7. Stadt Alzenau - Finanzverwaltung,
8. Stadt Alzenau - Abteilung Planen und Bauen,
9. Stadt Alzenau - Umweltabteilung,
10. Telekom Deutschland GmbH.

Aschaffenburg, den 21. Juni 2017

Entwurfsverfasser

PlanerFM



Alzenau, den __.__.2017

Auftraggeber

Stadt Alzenau
1. Bürgermeister